

Die Safe Harbor Entscheidung des EuGH

Die Urteilsbegründung in der Analyse

Dr. Nicolas Passadelis, LL.M.



Ausgangsverfahren

Verfahren vor Data Protection Commissioner

- Schrems klagt im Juni 2013 beim irischen Data Protection Commissioner wegen Datenschutzverletzung durch Facebook Irland
- Schrems argumentiert, US-Gesetze würden übermittelte Personendaten kaum vor behördlichen Zugriffen schützen
- Data Protection Commissioner tritt auf die Klage nicht ein mit der Begründung, EU-Kommission habe Angemessenheit des Schutzniveaus in den USA durch Safe Harbor (verbindlich) festgestellt

Verfahren vor High Court

- Beschwerde gegen Entscheid des Data Protection Commissioners
- High Court erachtet Datenzugriffe nach irischem Recht als unverhältnismässig
- Angemessenheit der Schutzniveaus ist nach irischem Recht aber im Lichte der Kommissionsentscheidung 2000/520 zu beurteilen
- Rechtsfolge ist Nichteintreten auf die Klage
- Vorabentscheidung aber angezeigt, weil sich Klage nicht gegen Rechtsanwendung durch irische Behörden, sondern gegen Entscheidung 2000/520 richtet

Vorlagefragen

- Ist eine nationale Datenschutzbehörde an die Entscheidung 2000/520 absolut gebunden?
- Wenn nicht, kann die nationale Datenschutzbehörde eigene Ermittlungen zur Angemessenheit des Schutzniveaus anstellen?

Urteil des EuGH

Urteilsdispositiv

- Entscheidung 2000/520 hindert eine nationale Datenschutzbehörde nicht daran, eine Klage zu behandeln, welche bei Datenübermittlungen die Angemessenheit des Schutzniveaus im Empfängerland in Frage stellt
- Entscheidung 2000/520 ist ungültig

Bindungswirkung der Entscheidung 2000/520

Das Dilemma des EuGH

- Beschlüsse der europäischen Organe sind verbindlich (Art. 288 Abs. 4 AEUV)
- Entscheidung 2000/520 der EU-Kommission gefährdet die EU-Grundrechte
- Nur EuGH kann einen Gemeinschaftsakt für ungültig erklären (*Foto-Frost*)

Frage: Wie bekommt EuGH die Gelegenheit, grundrechtswidrige Kommissionsentscheidungen in Datenschutzfragen für ungültig zu erklären?

Grenzen des Vorabentscheidungsverfahrens

- Vorabentscheidungsverfahren ist enorm wichtiger Faktor für Durchsetzung des Unionsrechts (Costa / ENEL)
- Allerdings können nur Gerichte dem EuGH Fragen zur Vorabentscheidung vorlegen
- Für die Durchsetzung des Datenschutzrechts sind die nationalen Datenbehörden von grosser Bedeutung. Sie sind aber nicht berechtigt, Fragen vorzulegen

Frage: Wie kann der Gerichtshof den nationalen Datenschutzbehörden helfen, sich Gehör zu verschaffen?

Rechtsgestaltende Rechtsprechung in drei Schritten

1. Nationale Datenschutzbehörden sind unabhängig

Art. 28 Abs. 2 EU-Datenschutz-Richtlinie:

Die nationalen Datenschutzbehörden nehmen die ihnen zugewiesenen Aufgaben in völliger Unabhängigkeit wahr.

Art. 28 Abs. 1 EU-Datenschutz-Richtlinie:

Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass eine oder mehrere öffentliche Stellen beauftragt werden, die Anwendung der von den Mitgliedstaaten zur Umsetzung dieser Richtlinie erlassenen einzelstaatlichen Vorschriften in ihrem Hoheitsgebiet zu überwachen.

2. Bindungswirkung hindert nicht Anrufung einer Behörde

- Mitgliedstaaten können keine einer Kommissionsentscheidung zuwiderlaufende Massnahmen ergreifen (z.B. Rechtsakte)
- Anrufung von nationalen Datenschutzbehörden bleibt möglich

Frage: Was geschieht, wenn das Ergebnis der Prüfung (Entscheid) der Kommissionsentscheidung widerspricht?

3. Nationale Rechtsbehelfe für Datenschutzbehörden

Nationales Recht muss Rechtsbehelfe vorsehen, damit eine nationale Behörde eine Datenschutzverletzung einklagen und das Gericht dann dem EuGH die Frage vorlegen kann

Art. 28 Abs. 3 EU-Datenschutz-Richtlinie:

Nationale Behörde hat ein Klagerecht oder eine Anzeigebefugnis bei Verstößen gegen die einzelstaatlichen Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie


Zur Gültigkeit der Entscheidung 2000/520

Safe Harbor wurde nicht für ungültig erklärt

- Datenschutz-Richtlinie strebt nicht nur wirksamen Datenschutz, sondern hohes Schutzniveau an
- Schutzniveau im Empfängerland muss nicht identisch sein, sondern gleichwertig
- System der Selbstzertifizierung steht der Angemessenheit des Schutzniveaus nicht entgegen
- Safe Harbor-Programm von EuGH nicht überprüft

Ungültig ist die Entscheidung 2000/520

- Schutzniveau im Empfängerland muss aufgrund seiner innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder internationaler Verpflichtungen ein angemessenes Schutzniveau gewährleisten (Art. 25 Abs. 6 EU-Datenschutz-Richtlinie)
- Schwächen der Entscheidung 2000/520:
 - US-Behörden müssen Safe Harbor-Grundsätze nicht einhalten
 - Grundrechtseingriffe ohne Rücksicht auf Art der Daten oder Nachteile der betroffenen Personen
 - Keine Informationen zur Begrenzung behördlicher Eingriffe in die Grundrechte
 - Keine Angaben zum Rechtsschutz gegen Behördeneingriffe

- 
- EU-Grundrechts-Charta verlangt klare und präzise Regeln für behördliche Eingriffe
 - Anforderungen sind nicht erfüllt, wenn US-Behörden ungehindert auf Daten zugreifen können
 - Entscheidung 2000/520 ist ungültig, weil sie das innerstaatliche Recht bei der Prüfung der Angemessenheit des Schutzniveaus nicht berücksichtigt

Nota bene: Gültigkeit der Entscheidung 2000/520 war nicht Gegenstand der Vorlagefragen

Fazit

Stärkung des EU-Datenschutzrechts

1. Indirekte Einbindung der nationalen Datenschutzbehörden in den Rechtsweg für Vorabentscheidungen
2. Reflexwirkung des EU-Datenschutzrechts auf Recht von Drittstaaten
3. (Bedingtes) Placet zum Safe Harbor-Programm